

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Schwelm
zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen im Gebäude Kaiserstr. 69
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Schwelm betreibt und unterhält das Gebäude Kaiserstr. 69 als öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind.
- (2) Welche Unterkünfte in der Stadt Schwelm für Unterbringungszwecke nach Absatz 1 vorgehalten werden, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1. Über die Belegung entscheidet die Stadt Schwelm nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes innerhalb Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.
- (2) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in der Unterkunft regelt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schwelm erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkunft Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind gemäß § 6 Absatz 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und die bei 146 Personen liegende maximale Belegungskapazität der Unterkunft.
- (2) Die pro Person je Kalendermonat zu zahlende Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 290,13 Euro und errechnet sich gemäß Absatz 1 aus der Division der ansatzfähigen Kosten durch die Maximalbelegung. Besteht die Nutzung nur für Teile eines Monats erfolgt eine taggenaue Berechnung. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den/die Hausmeister/in oder durch eine andere von der Stadt entsprechend bevollmächtigte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt per Bescheid festgesetzt und ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Folgen bei nicht vollständiger und/oder nicht fristgerechter Zahlung richten sich nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Eheleute und Familien, die gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind, haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.